

Wahlvorstehern die den Kommissären für Ermittlung des Wahlergebnisses obliegenden Funktionen (§§. 27 ff. des Wahlreglement) mitzuübernehmen sind.

Hinsichtlich der Wahlen der Höchstbesteuerten erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar des unterländischen Bezirks, welchem zu diesem Behufe von dem Wahlkommissare des oberländischen Bezirks das dortige Wahlprotokoll sammt Beilagen zu übersenden ist.

§. 25.

Bezüglich Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal drei bis sechs Wähler aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Weisiger mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler in dem betreffenden Wahlkreise sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Wahllokale steht jedem Wähler offen.

In Betreff der Weisiger und des Protokollführers bei den Wahlen der Höchstbesteuerten gilt die in §. 9 Abf. 2 erwähnte Bestimmung.

Genève, am 8. Mai 1874.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.